53. 1. Steht der Geltendmachung der auf dem Familienbande beruhenden Berpflichtung zur Gewährung des notdürftigen Unterhaltes durch den angeblich Berechtigten der Umstand entgegen, daß der angeblich Berechtigte den notdürftigen Unterhalt auf Kosten des Ortsarmenverbandes bezieht?

A.L.R. II. 3 §. 15.

Gefetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §. 2. Gesetz vom 8. März 1871 betr. die Aussührung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz §. 1.

- 2. Bestimmt sich die auf dem Familienbande beruhende Berspflichtung zur Gewährung des Unterhaltes nach dem am Wohnsite des Berechtigten oder nach dem am Wohnsite des Berpflichteten geltenden Rechte?
 - IV. Civilsenat. Urt. v. 4. Januar 1887 i. S. K. (Kl.) w. H. Wen. (Bekl.) Rep. IV. 217/86.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Der Pfleger bes auf Kosten der städtischen Armendirektion zu Berlin in der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf untergebrachten M. R.

klaate auf Grund behaupteter Bedürftigkeit des Pfleglinges wider die beiden Schwestern desselben, von denen die eine in Berlin, die andere in Dresben wohnt, mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, ihrem Bruder M. R. den notdürftigen Unterhalt zu gewähren und zu diesem Awecke an den Pfleger für den Tag 1.82 M zu gablen. Die Beklaaten machten geltend, daß ihr Bruder ben notdürftigen Unterhalt in der städtischen Frrenanstalt zu Dalldorf erhalte, daß er daher nicht hilfsbedürftig fei. Die in Dresden wohnhafte Beklagte berief fich außerdem darauf, daß nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Rönig= reich Sachsen eine wechselseitige Verpflichtung ber Geschwifter zur Gewährung des Unterhaltes nicht bestehe. Das Berufungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage, indem es den Pflegling, da er den not= bürftigen Unterhalt in ber städtischen Frrenanstalt beziehe, nicht für hilfsbedürftig erachtete. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil, insoweit es die Klage gegen die in Berlin wohnhafte Beflagte zurückgewiesen hatte, aufgehoben, die Sache insoweit an bas Berufungsgericht zurüchverwiesen, die Abweisung der Rlage gegen die in Dresden wohnhafte Beklagte aber aufrecht erhalten.

Aus ben Gründen:

"Das Berufungsgericht bezeichnet im Eingange seiner Entscheidungsgründe das in der Hilfsbedürftigkeit des Klägers bestehende Erfordernis des erhobenen Alimentationsanspruches als eine Voraussetzung rein that= fächlicher Natur. Und es verneint das Vorhandensein dieses Erforder= nisses, weil der auf Veranlassung und für Rechnung der städtischen Armendirektion in der städtischen Frrenanstalt zu Dalldorf untergebrachte Rläger in diefer Unstalt ben notdürftigen Unterhalt empfange. Entscheidungsgrund ift rechtsnormenwidrig. Die Annahme, daß die in der Hilfsbedürftigkeit des Magenden liegende Voraussetzung der Ali= mentenklage rein thatfächlicher Natur sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht autreffend. Die Verneinung der Frage nach der Hiljsbedürftig= keit läßt sich auf dem Boden thatsächlicher Erwägungen nicht festhalten. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit ift, insofern der in Rede stehende Rustand als Erfordernis des Alimentenanspruches in Betracht kommt, ein Rechtsbeariff. Und die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Hilfsbedürftigkeit des Klägers aus dem angegebenen Grunde nicht vorliege, beruht auf einer Verkennung dieses Rechtsbegriffes. Hilfsbedürf= tigkeit als Voraussetzung des Alimentationsanspruches ist vorhanden, wenn der den Anspruch Erhebende kein eigenes Vermögen besitzt und auch nicht imstande ist, durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu erwerben. Wird das Ersordernis der Alimentationspssicht in diesem Sinne aufgesaßt, so kann es nicht darum als ausgeschlossen angesehen werden, weil der Kläger auf Kosten der städtischen Armendirektion (welche letztere hierbei offenbar als Vertreterin des Ortsarmenverbandes gehandelt hat) in der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf untergebracht worden ist. Diese Unterbringung und die Vestreitung der Kosten des Unterhaltes durch die Armendirektion weist vielmehr gerade auf die Bedürstigkeit des Klägers hin. Hiernach erscheint die in Rede stehende Thatsache nicht geeignet, die Klage von dem Gesichtspunkte des Fehlens des fraglichen Ersordernisses aus unbegründet erscheinen zu lassen.

Es fragt sich aber noch, ob nicht bei Anerkennung des Vorhandenseins ienes Erforderniffes die dem Rlager auf Roften der Armendirektion gewährte Berpflegung ben Stoff einer Einrede gegen die Alimentenklage in bem Sinne enthält, daß die Rlage fo lange für elidiert gu achten ift, als der Kläger den Unterhalt, den er von den Beklagten forbert, von anderer Seite empfängt. Auf diese prozessuale Bedeutung ber Geltendmachung der fraglichen Thatsache weist die Ausführung des Berufungsgerichtes bin, baß der Rläger mehr, als den notdürftigen Unterhalt, ben er von ber Armendirektion empfange, auch von ben Beflagten mit Grund nicht beauspruchen könne. Die Frage ist also die, ob der Kläger fich in der Lage befindet, an Stelle der ihm bisher von der Urmendirektion gewährten Verpflegung unter Ablehnung derfelben von den Beklagten die Koften feines Unterhaltes zu verlangen, ober ob nicht vielmehr das Klagerecht auf Gewährung des notdürftigen Unterhaltes gegen die Geschwister so lange, als die Armendirektion bem Kläger Unterhalt gewährt, im Hinblicke darauf beseitigt ist, daß der Aläger bem Gläubiger gleichzustellen sei, der durch Tilgung der Berbinblichkeit feitens eines Anderen dem in Anspruch genommenen Schuldner gegenüber flaglos gestellt wirb. Allein auch diese Frage nuß zu Gunften des Klägers beautwortet werden.

Mit der Klage wird die privatrechtliche, auf dem Familiensbande bernhende Alimentationspflicht geltend gemacht. Dieser Verbindslichkeit wird die von der Armendirektion als Vertreterin des Ortsarmensverbandes auf Grund des Gesetzes vom 6. Inni 1870 über den Unterstützungswohnsit (§. 2) geübte öffentliche Unterstützung des

Rlägers gegenübergestellt. Die Alimentationspflicht der Geschwifter um= faßt nach &. 15 A.L.A. II. 3 die Gewährung des notdürftigen Unterhaltes. Die den Ortsarmenverbänden obliegende Unterstützungspflicht begreift nach & 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, den unentbehr= lichen Lebensunterhalt und die erforderliche Bflege in Krankheitsfällen. Beiderlei Berpflichtungen können daher insofern den gleichen Gegenstand haben, als bei Unterbringung des Hilfsbedürftigen in einer zur Bervfleanna von Kranken bestimmten Anstalt die Tragung der Kosten diefes Unterhaltes ebenfo als Erfüllung der auf dem Kamilienbande beruhenden privatrechtlichen Alimentationsverpflichtung der Geschwister sich darstellen kann, wie als die dem Ortsarmenverbande obliegende öffentliche Unterftützung eines Hilfsbedürftigen. Allein diese lettere Unterstützungspflicht ist ihrer inneren Natur nach dazu bestimmt, zur Aushilfe zu dienen, wenn entweder privatrechtlich Verpflichtete nicht vorhanden find, oder wenn und solange als dieselben ihrer Alimen= tationspflicht thatfächlich nicht nachkommen. Bon diesem Gesichtspunkte aus sind die privatrechtlich Verpflichteten nicht bloß dem Armenverbande zur Erstattung des von dem letteren in Erfüllung seiner öffentlichen Bflicht Geleisteten verhaftet, sondern es entspricht auch dem Verhältnisse, in welchem beiderlei Verpflichtungen zu einander stehen, dem Silfsbedürftigen, welcher der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, die rechtliche Möglichkeit nicht zu versagen, seinerseits die durch das Familienband oder aus sonstigen Rechtsgründen privatrechtlich zu seiner Alimentation Berpflichteten zur Erfüllung ihrer Berbindlichkeit für die Rufunft anzuhalten und solchergeftalt die öffentliche Armenpflege für sich ent= behrlich zu machen. Bon diesem Gesichtspunkte aus kann der privatrechtlich zur Alimentation Verpflichtete aus dem Umstande, daß der Bedürftige diejenige Hilfeleiftung, zu welcher er felbst verbindlich aemacht werden soll, aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhält, eine Einrede gegen die Alimentenklage nicht hernehmen.

Diese Erwägungen stehen dem Anspruche des Klägers jedoch nur insoweit zur Seite, als es sich um die seit der Klagezustellung laufenden Alimente handelt. In Ansehung der älteren Alimente greift die Rechtszegel Plat, daß dem Hilfsbedürftigen für die Zeit, in welcher er seinen Unterhalt von anderer Seite empfangen hat, ein Alimentationsanspruch acgen den Alimentationspflichtigen nicht zusteht...

Aber auch in Ansehung ber laufenden und zukünftigen Alimente kann ein Anspruch gegen die Mitbeklagte, Frau M. H., welche ihren Wohnsit in Dresben hat, für begründet nicht erachtet werden. Die genannte Beklagte hat fich barauf berufen, daß fie nach bem an ihrem Wohnsitze geltenden bürgerlichen Gesethuche für das Königreich Sachsen zur Alimentation des Klägers rechtlich nicht angehalten werden könne. Diesem Gesethuche ist die vom preußischen Allgemeinen Landrechte ein= geführte gesetliche Alimentationspflicht ber Geschwifter untereinander Die Frage, ob bei diefer Sach- und Rechtslage bie nicht bekannt. mitbeklagte Chefran S. zur Alimentenzahlung herangezogen werden könne, hängt also davon ab, ob der erhobene Anspruch nach bem am Wohnsitze bes Berechtigten geltenden preußischen Rechte ober nach dem Rechte des Wohnsiges des Verpflichteten zu beurteilen ift. Das vormalige preußische Obertribunal hat sich in dem durch das Urteil vom - 26. Mai 1866,

val. Entsch. des preng. Obertrib. Bb. 56 S. 8, entschiedenen Falle, in welchem es sich um die Frage handelte, ob bem in einem Rechtsgebiete, in dem ein gesetzlicher Alimentationsanspruch ber Geschwister nicht bestand, wohnenden Kläger gegen feine im Geltungsbereiche bes Allgemeinen Landrechtes wohnenden Geschwister eine Alimentationsklage gegeben sei, für die Unwendung des am Wohnsige des Klägers, als des angeblich Berechtigten, geltenden Rechtes ausaesprochen. weil ber in Rebe stehende Anspruch auf ber Stellung bes Familien= gliedes zu der übrigen Familie beruhe, derfelbe fonach ein aus biefer perfönlichen Eigenschaft herrührendes Recht und als solches auf Grund bes &. 23 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte nach ben Gefehen des Wohnsitzes bes Berechtigten zu beurteilen fei. Mit dem hier auf= gestellten Grundsate murde im vorliegenden Falle die Anwendung des preußischen Rechtes gegen die in Dresben wohnhafte Beklagte gerecht= fertigt sein. Allein dieser Anwendung steht entgegen, daß der als verpflichtet Angesprochene für die Beurteilung seiner personlichen Gigen= schaften und Befugnisse im Sinne des &. 23 a. a. D. sich jedenfalls mit nicht geringerem Rechte auf das an feinem Wohnsitze geltende Ge= setz berufen kann, als der den Aufpruch Erhebende auf das an dem seinigen geltende Recht, daß daher die Streitfrage aus §. 23 a. a. D. nicht entschieden werden fann, daß ein ausreichender Grund, auf bie familienrechtlichen Beziehungen der genannten Mitbeklagten und die von

benselben abhängigen persönlichen Verpflichtungen ein anderes Recht, als das am Wohnsitze der Mitbeklagten geltende zur Anwendung zu bringen, überall nicht aufsindbar ist, und daß, sowenig ein sächsisches Gericht in der Lage gewesen sein würde, preußisches Kecht gegen die in Dresden wohnhafte Beklagte auf Grund der Thatsache, daß der hilfsbedürftige Bruder derselben in Preußen seinen Wohnsitz hat, anzuwenden, ebensowenig der Umstand, daß preußische Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreites in den Vorinstanzen zuständig geworden sind, die Anwendung des preußischen Kechtes begründen kann."